

> Volkshaus Wädenswil

Statuten

der

Volkshausgenossenschaft

Wädenswil

26. August 2020

Statuten

vom 26. August 2020

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Volkshausgenossenschaft Wädenswil" besteht mit Sitz in Wädenswil eine Genossenschaft von unbestimmter Dauer nach Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Die Volkshausgenossenschaft Wädenswil bezweckt den Betrieb eines Volkshauses in Wädenswil, um speziell politischen, gewerkschaftlichen und kulturellen Vereinigungen und den Wädenswiler Vereinen durch entsprechende Einrichtungen – Versammlungs-, Restaurations- und Logisräume – zu dienen. Das Unternehmen kann in Pacht oder Regie betrieben werden.

Art. 3 Die Volkshausgenossenschaft Wädenswil ist gemeinnützig, sie beabsichtigt keinen Gewinn. Ein allfälliger Überschuss ist zur Amortisation und Reservestellung zu verwenden.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Einzel-Mitglied kann jede volljährige Person werden, die den Beitritt erklärt und die Statuten anerkennt. Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen als Kollektiv-Mitglied beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Rechte und Pflichten beginnen mit dem Tage der ersten Einzahlung der vom aufgenommenen Mitglied gezeichneten Anteilscheine.

Art. 5 Mit der Aufnahme ist für Einzel-Mitglieder die Verpflichtung auf Übernahme eines Anteilscheines von Fr. 200.- verbunden. Kollektiv-Mitglieder sollten mindestens einen Anteilschein von Fr. 500.- übernehmen.

Bei Zeichnung von mehr als den vorgeschriebenen Anteilscheinen entscheidet der Vorstand über allfällig gewünschte Ratenzahlung, doch muss der ganze Betrag innert Jahresfrist einbezahlt sein.

Die bisherigen Anteilscheine von Fr. 25.- und 50.- sind bis auf weiteres gültig, bzw. behalten diese Anteilschein-Inhaber/innen ihre bisherigen statutarischen Rechte.

Art. 6 Die Einzel-Mitgliedschaft ist eine persönliche; diese sowie die Anteilscheine sind mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes an Familienangehörige (Ehe- bzw. Lebenspartner/in und Kinder) übertragbar.

Bei verstorbenen Mitgliedern können deren Rechte und Pflichten auf die Erben übertragen werden. Wird innert drei Jahren ein dahingehendes Gesuch auf Übertragung nicht eingereicht, so fällt das einbezahlte Anteilscheinkapital des verstorbenen Mitgliedes der Genossenschaft zu und die betreffenden Anteilscheine gelten als annulliert.

Eine Übertragung der Kollektiv-Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Im Falle der Liquidation eines Kollektiv-Mitgliedes entscheidet der Vorstand über deren Rückzahlung gemäss Antrag der Liquidationsorgane. Wird innert drei Jahren nach Bekanntwerden der Liquidation ein solches Gesuch seitens der Sachwalter nicht eingereicht, so fällt das einbezahlte Anteilscheinkapital des aufgelösten Kollektiv-Mitgliedes der Genossenschaft zu und die betreffenden Anteilscheine gelten als annulliert.

> Volkshaus Wädenswil

Art. 7 Sofern der/die Zeichnende eines Anteilscheines innert Jahresfrist oder innerhalb der ihm erteilten Stundung den Restbetrag der Zeichnung nicht einbezahlt, setzt ihm/ihr der Vorstand eine Frist zur Leistung der restlichen Einzahlung an, unter Androhung, dass im Unterlassungsfalle die Mitgliedschaft erlischt und die bereits geleistete Einzahlung zu Gunsten der Genossenschaft verfällt.

Art. 8 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Schluss des Rechnungsjahres, je auf den 31. Dezember erfolgen. Er muss aber drei Monate vor diesem Datum eingereicht werden.

Art. 9 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigen Gründen, besonders im Falle grober Statutenmissachtung, Schädigung des Ansehens oder materieller Interessen der Genossenschaft. Der Ausschluss erfolgt endgültig durch den Vorstand und wird den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit kurzer Angabe der Gründe bekanntgegeben.

Gegen den Ausschluss kann der/die Ausgeschlossene innert einer Frist von 10 Tagen, gerechnet vom Empfang der Mitteilung, an die nächste Generalversammlung rekurrieren, welche endgültig über den Ausschluss befindet (Art. 15-6). Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist der/die Ausgeschlossene in allfälligen Funktionen und in der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte suspendiert.

Art. 10 Ausscheidende Mitglieder verlieren mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses jedes Anrecht auf allfällige Genossenschaftsvermögen.

Vorbehältlich Art. 7 haben ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile zum Bilanzwert im Zeitpunkt des Ausscheidens unter Ausschluss der Reserven, höchstens aber zum Nennwert.

III. Organe

Art. 11 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Betriebskommissionen
- d) Die Rechnungsprüfungskommission
- e) Die Beschwerdekommision

IV. Die Generalversammlung

Art. 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich, im 1. Semester statt. Sie wird ausserordentlicherweise einberufen, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder es unterschriftlich verlangt.

Im Falle eines Begehrens von 1/10 aller Mitglieder hat der Vorstand innert fünf Wochen nach Empfang dieser Mitteilung eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 13 Die Einladung zur Generalversammlung hat vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu geschehen. Bei ausserordentlichen Generalversammlungen kann diese Frist auf fünf Tage reduziert werden. Die Einladung hat durch die von der Generalversammlung beschlossenen Publikationsorgane (Art. 15-4) oder durch persönliche Einladungen zu geschehen.

> Volkshaus Wädenswil

Jede gemäss dieser Bestimmung einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 14 Allfällige Anträge sind dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sieben Tage, zur ausserordentlichen Generalversammlung zwei Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Über nicht statutengemäss eingereichte Anträge darf an der betreffenden Generalversammlung nicht beschlossen werden.

Art. 15 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- 15-1 Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 15-2 Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsergebnisses
- 15-3 Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission
- 15-4 Bestimmung der Publikationsorgane
- 15-5 Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 15-6 Erledigung von Rekursen
- 15-7 Beschlussfassung über Neuinvestitionen von mehr als Fr. 25'000.-
- 15-8 Erteilung von Prozessvollmachten an den Vorstand
- 15-9 Revision der Statuten
- 15-10 Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und Durchführung der Liquidation gemäss Art. 35

Art. 16 Das Büro der Generalversammlung besteht aus Präsident/in und Vizepräsident/in (bzw. den beiden Mitgliedern eines Co-Präsidiums) und Aktuar/in des Vorstandes, sowie den von der Generalversammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählten Stimmzählern/innen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Präsidiums.

Art. 17 Jedes Einzel- und Kollektiv-Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme; als Ausweis gelten die Anteilscheine. Einzel-Mitglieder können sich im Falle der Abwesenheit durch ihre/n Ehe- bzw. Lebenspartner/in oder volljährige/n Sohn bzw. Tochter vertreten lassen. Bei Kollektiv-Mitgliedern gilt ein/e Vertreter/in dieser Organisation als stimmberechtigt.

Art. 18 Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission erfolgt in offener Abstimmung. Auf Anordnung der/s Vorsitzenden oder auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wird eine Wahl oder Abstimmung geheim vorgenommen. Es gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es qualifizierter Mehrheiten gemäss Art. 888 OR und Art. 34 und 35 der Statuten. Für Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter gelten die Bestimmungen von Art. 889 OR. Alle andern Wahlen und Abstimmungen werden durch offenes Handmehr entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

V. Der Vorstand

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Präsidium kann von einer Einzelperson oder einem Co-Präsidium ausgeübt werden. Das Präsidium wird von der Generalversammlung einzeln gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt im Fall eines Co-Präsidiums, wie Vorsitz und Stichentscheid ausgeübt werden. In den Vorstand sind, ausser Einzel-Mitglieder, auch Vertreter/innen

> Volkshaus Wädenswil

von Kollektiv-Mitgliedern wählbar.

Art. 20 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, mit steter Wiederwählbarkeit.

Art. 21 Der Vorstand ist ermächtigt und beauftragt, alle Handlungen vorzunehmen, welche der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, welche durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind (OR 899).

Art. 22 Der Vorstand sorgt – in steter Fühlung mit Pächter/in oder Gerant/in, Mieter/innen und wenn nötig mit den im Volkshaus verkehrenden Organisationen – für einen reibungslosen Betrieb und für die Werterhaltung von Gebäude und Einrichtungen.

Er verfolgt zu diesem Zweck eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Finanz- und Investitionsplanung und organisiert die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel.

Er beschliesst dringliche Reparaturen und Anschaffungen von sich aus und stellt für die seine Kompetenz überschreitenden Aufwendungen an Liegenschaft und Inventar der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Er hat ferner

- sämtliche Arbeitsvergebungen auszuführen, zu überwachen oder für deren Überwachung Sorge zu tragen
- alle weiteren Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und entsprechend ihren Beschlüssen zu erledigen.

Art. 23 Der Vorstand ist für die regelmässige Führung der Bücher und Protokolle über die Beschlüsse der Genossenschafts-Organen verantwortlich.

Art. 24 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident/in oder Vize-Präsident/in bzw. die beiden Mitglieder eines Co-Präsidiiums führen je mit Aktuar/in oder Kassier/in die rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien kollektiv.

VI. Betriebskommissionen

Art. 25 Bei Bedarf kann der Vorstand Betriebskommissionen aus mindestens einem seiner Mitglieder sowie allfälligen externen Fachpersonen bilden und einzelne seiner Kompetenzen an diese Kommissionen delegieren. Die Kommissionen sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich und führen über ihre Arbeit ein Protokoll.

VII. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, mit steter Wiederwählbarkeit. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 27 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Aufsicht über alle finanziellen Belange der Genossenschaft. Es steht ihr das Recht zu, jederzeit die Vorlage der Bücher, Belege und Vermögens-Gegenstände zu verlangen.

Sie ist verpflichtet, wenigstens einmal jährlich die Rechnungsführung mit der Jahresrechnung zu überprüfen. Der Befund ihrer Prüfung ist dem Vorstand zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

VIII. Beschwerdekommision

Art. 28 Im Falle von Differenzen zwischen Mitgliedern oder Funktionären in Genossenschaftsangelegenheiten verpflichten sich die streitenden Parteien, dieselben der Beschwerdekommision zu unterbreiten. Die Kontrahenten erklären sich bereit, sich dem allfälligen Schiedsspruch der Beschwerdekommision, im Interesse des Volkshauses und der Genossenschaft, zu unterziehen.

Gegen den Entscheid der Beschwerdekommision kann innert einer Frist von 10 Tagen, gerechnet vom Empfang der Mitteilung an, an die nächste Generalversammlung rekuriert werden, welche dann endgültig über den Entscheid befindet.

Art. 29 Zur Beschwerdekommision stellt die Rechnungsprüfungskommission der Genossenschaft von sich aus eine/n Vorsitzende/n, während die betreffenden Parteien noch je von sich aus ein in der Angelegenheit unbeteiligtes Mitglied zur Kommission bestimmen.

Die Beschwerdekommision ist kompetent, von sich aus das Notwendige zur Abklärung der betreffenden Angelegenheit zu unternehmen. Die Kommission bestimmt selbst über die Art ihres Vorgehens zur Erledigung einer Angelegenheit.

IX. Rechnungswesen

Art. 30 Zur Aufbringung des Betriebskapitals hat der Vorstand die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Art. 31 Über eine Verzinsung des Anteilscheinkapitals entscheidet jeweilen die Generalversammlung, sofern die Mittel der Genossenschaft eine solche Verzinsung zulassen.

Art. 32 Die Jahresrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen.

X. Statutenrevision und Liquidation

Art. 33 Die vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 34 Die Revision der Statuten kann von der Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 35 Zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschaftsmitglieder. Die Durchführung der Liquidation besorgt der Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht eine besondere Liquidationskommission bestellt, welche in diesem Fall die Funktionen des Vorstandes übernimmt. Nach beendigter Durchführung sind der Generalversammlung Schlussbericht und Schlussrechnung vorzulegen.

Art. 36 Ein allfällig sich ergebender Aktiv-Überschuss ist von der Liquidations-Generalversammlung zu bestimmenden Institutionen zu übergeben.

Art. 37 Die vorstehenden revidierten Statuten treten mit der Genehmigung durch die heutige ordentliche Generalversammlung sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. Juni 2004.

> Volkshaus Wädenswil

Wädenswil, 26. August 2020

Der Präsident

Der Aktuar

Willy Rüegg

Walter Affolter